

### **3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Jöhstadt zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die damit verbundene Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten (Kita-Satzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 07. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Änderung**

§ 10 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 10 – Höhe der Betreuungskosten und weitere Beträge**

(1) Die ungekürzten Elternbeiträge (Betreuungskosten) gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG werden wie folgt festgesetzt:

- Krippenbetreuung: 20,03 % bei einer Betreuung von täglich 9 Stunden
- Kindergartenbetreuung: 27,41 % bei einer Betreuung von täglich 9 Stunden
- Hortbetreuung: 27,41 % bei einer Betreuung von täglich 6 Stunden

der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes der jeweiligen Betreuungsart im Vorjahr.

Die absoluten Beträge werden jährlich jeweils bis zum 30.06. entsprechend aktualisiert und dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben. Nach Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden die aktuellen Elternbeiträge in einem Platzgeldverzeichnis öffentlich bekannt gemacht und gelten dann jeweils ab dem 01. September.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Jöhstadt zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die damit verbundene Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jöhstadt, den 08. Juli 2022

Der Bürgermeister

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 08. Juli 2022

Der Bürgermeister